
967/AB XXII. GP

Eingelangt am 22.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 955/J-NR/2003 betreffend Klagen gegen ÖBB-Mitarbeiter, die die Abgeordneten Heinzl und GenossInnen am 22. Oktober 2003 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zum Gegenstand der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage möchte ich grundsätzlich feststellen, dass die österreichischen Bundesbahnen seit Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes 1992 ein eigenständiges Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, welches seine Geschäfte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit eigenverantwortlich zu tätigen hat.

Zu Frage 4

Sind diese Klagen eine direkte oder indirekte Folge einer Weisung, die Sie den ÖBB oder den Eigentümervertretern im Aufsichtsrat der ÖBB erteilt haben?

möchte ich allerdings festhalten, dass es weder eine Anordnung oder Weisung meinerseits gab, solche Maßnahmen zu ergreifen.

Die von mir mit der gegenständlichen Anfrage befassten österreichischen Bundesbahnen beantworteten die gestellten Fragen wie folgt:

Zum Motiventeil:

Die österreichischen Bundesbahnen haben Unterlassungsklagen, welche das Areal Wien Westbahnhof betreffen, eingebracht.

Frage 1:

Was halten sie rein menschlich von der Art, mit der die ÖBB in diesem Fall mit ihren Mitarbeitern umspringt?

Antwort:

Zur Sicherstellung einer geordneten Liegenschaftsnutzung bzw. -Verwaltung, insbesondere in Zonen der Parkraumknappheit oder Parkraumbewirtschaftung, wurde von den ÖBB im Jahr 2000 eine Richtlinie über die Benützung von Parkplätzen auf Bahngrund durch Dienstnehmer erstellt.

Demnach können diesen, nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten, mittels gesondertem Vertrag Parkberechtigungen gegen Entgelt eingeräumt werden. Schließen Dienstnehmer derartige Verträge nicht ab, sind sie nicht berechtigt, ihre privaten Kraftfahrzeuge auf Bahngrund abzustellen. Für die dienstliche Notwendigkeit der Verwendung des Privatfahrzeuges gelten gesonderte Regelungen.

Bahnkunden bzw. Bahnfremden ist das Parken nur auf Grund eines entgeltlichen Vertrages gestattet.

Um die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen, werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Bei erstmaligem Antreffen einer offensichtlich unberechtigten Abstellung erfolgt eine Abmahnung durch Anbringung eines Informationsblattes am jeweiligen Fahrzeug. Darin werden rechtliche Schritte für den Wiederholungsfall angedroht.

Rechtliche Schritte werden gegen alle Betroffenen nach fruchtlosem Verstreichen von Toleranzfristen und im Wiederholungsfalle unternommen.

Frage 2:

Unterstützen sie die Vorgangsweise der für die Einreichung dieser Klagen verantwortlichen ÖBB-Mitarbeiter oder ÖBB-Vorstandsmitglieder?

Antwort:

Diese Vorgangsweise ist notwendig, um eine Gleichbehandlung rechtmäßig nutzender Vertragspartner zu gewährleisten und Betriebsstörungen auszuschließen.

Frage 3:

Wer hat die Entscheidung für die Einreichung der Klagen getroffen?

Antwort:

Derartige Klagen werden von den jeweils zuständigen juristischen Mitarbeitern gemäß dem einer Klagsführung vorausgehenden festgelegten Prozedere (erfolglose Abmahnung) eingebracht.

Frage 5:

Halten Sie es für eine korrekte Vorgangsweise, dass die Klagen ohne vorhergehende Vorwarnung den Mitarbeitern der ÖBB zugestellt wurden?

Antwort:

Klagen werden eingebracht, wenn unberechtigte Nutzer auf Abmahnungen nicht reagieren bzw. Vertragsnehmer der Hinterlegungspflicht ihres Berechtigungsnachweises dauerhaft nicht nachkommen, sodass die berechtigte Nutzung nicht erkennbar ist.

Frage 6:

Werden Sie die Eigentümerversorger des Bundes im ÖBB-Aufsichtsrat anweisen, eine Zurückziehung der angesprochenen Klagen durch die ÖBB zu veranlassen?

Antwort:

Klagsrückziehungen würden eine Schlechterstellung bzw. Benachteiligung der zahlenden Vertragspartner bedeuten und sind aus diesem Grunde abzulehnen.

Frage 7:

Glauben Sie, dass diese Vorgangsweise zur Steigerung der Motivation der Mitarbeiter und damit zur Steigerung der Produktivität der Mitarbeiter geeignet ist?

Antwort:

Die entgeltliche Liegenschaftsnutzung bzw. Parkraumbewirtschaftung ist aus wirtschaftlichen Gründen gewollt.

Frage 8:

Halten Sie einen Streitwert von mehreren tausend Euro für eine Parkzeit von 2 Tagen für angemessen.

Antwort:

Der Streitwert für derartige Fälle wurde mit € 2.180,- festgesetzt. Dieser Betrag ist angesichts des Aufwandes angemessen und wurde von den zuständigen Gerichten immer bestätigt.